

Ist dagegen wirklich vorauszusehen, „daß die Gatten oder Eines von ihnen die Entdeckung des Hindernisses missbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, (Anweisung für geistliche Ehegerichte § 139) so handelt der Beichtvater correct, wenn er die Dispens applicirt, ohne ihnen davon Mittheilung zu machen.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

V. (Über den Salzburger'schen Eheconsens.) Anfangs Mai d. J. brachten die öffentlichen Blätter die Nachricht, der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien habe sich in der Begründung eines Urtheils, betreffend die Beschwerde eines im Kronlande Salzburg heimatsberechtigten Ehemalers wegen Verweigerung des politischen Eheconsenses, dahin ausgesprochen, daß der politische Eheconsens im Lande Salzburg überhaupt gar nicht zu Recht bestehet.

Die „österreichische Gerichtszeitung,“ zu haben in der Manz'schen Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt, berichtet über diesen Fall unter Nr. 1729 wörtlich Folgendes:

Es gibt keine specielle gesetzliche Vorschrift für das Herzogthum Salzburg, auf welche die Notwendigkeit der Eheconsense gestützt werden könnte.

Erkenntniß vom 12. April 1883, Z. 841.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Stefan Grömer ca Entscheidung der Salzburger k. k. Landesregierung vom 12. October 1882, Z. 13.020, wegen Verweigerung des politischen Eheconsenses nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Advocaten Dr. Robert Patta sowie des k. k. Ministerial-Rathes Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.“

Entscheidungssgründe.

Mit der Landesregierungs-Entscheidung vom 7. October 1882, mit welcher, weil sie die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bestätigte, gemäß Wein. Verordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, der administrative Instanzenzug erschöpft ist, wurde dem Beschwerdeführer der politische Consens zur Ehe mit Franziska Moser verweigert, da sowohl er als seine Braut den gepflegten Erhebungen zufolge sich „dermalen keines entsprechenden sittlichen Verhaltens erfreuen.“

Beschwerdeführer sieht einerseits das Verfahren an, weil nicht dem Wein. Erlasse vom 17. Februar 1850, Z. 25.658, gemäß ihm und seiner Braut die erhobenen Anschuldigungen rechtzeitig zur Rechtfertigung vorgehalten würden, andererseits bestreitet er aber auch die Gezähmtheit obiger Entscheidung in meritaler Richtung, weil, während das sittliche Verhalten der Brautleute durch die competenten pfarramtlichen Sittenzeugnisse, sowie durch die gerichtliche Großjährigkeits-Erläuterung, die Erwerbsfähigkeit und Arbeitsamkeit aber durch ärztliche und Dienstzeugnisse bestätigt sind und das den Brautleuten vorgeworfene Concupiscentia-Verhältniß eben durch die Ehe in ein gesetzliches Verhältniß verwandelt

werden soll, übrigens ein nicht entsprechendes sittliches Verhalten allein kein genügender gesetzlicher Abweisungsgrund sein dürfte.

Zu den administrativen Entscheidungen ist eine gesetzliche Bestimmung, auf welche die Abweisung basirt wurde, nicht angeführt; in der Gegenschrift der k. k. Salzburger Landesregierung wird sich nur ganz allgemein auf die bestehenden Vorschriften und die Praxis berufen, und nur eine Verordnung mit Datum und Zahl angegeben, nämlich das Kreisamts-Circulare vom 9. September 1823, §. 11.379, welches erklärt, daß es in einer Vorschrift bestehet, welche die Nachweisung eines sicheren Familienunterhaltes als Bedingung der Che eingehung setzt.

Demgegenüber hat sich der B. G. Hof bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Motiven leiten lassen: Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 47 des a. b. G. B., wonach Federmann einen Ehevertrag schließen kann, dem ein geistliches Hinderniß nicht im Wege steht, mit Rücksicht ferner auf die seit dem Jahre 1848 eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung, insbesondere die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses, endlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., könnte die Notwendigkeit eines Checonsenses nur auf eine ganz klare, bestimmte, mit Gesetzkraft bestehende Vorschrift gestützt werden, hinsichtlich welcher kein Zweifel möglich wäre, daß dieselbe als spezielle Norm auch neben den entgegenstehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre verbindliche Kraft behalten habe.

Eine solche Vorschrift ist aber im vorliegenden Falle für das Herzogthum Salzburg nicht nachgewiesen worden. — Ältere Vorschriften, auf welche in dieser Beziehung hingewiesen wird, wie insbesondere die auf die vorliegende Streitsache keinesfalls zutreffende A. h. Resolution vom 3. März 1766, sind durch spätere Anordnungen vielfach modifiziert worden. Insbesondere findet sich in dieser Beziehung eine A. h. Resolution vom 4. Mai 1782, welche die „vorhin üblich“ gewesenen Heiratsconsense gänzlich aufhebt.

Aus der späteren Zeit wird allerdings wieder ein Hoffanzleidecreet vom 23. April 1791 bezogen, welches den Consens in dem früheren Umfange wieder restituirt haben soll; allein dies Hofdecreet ist nicht erweislich fundgemacht, und konnte nicht einmal in den vom k. k. Ministerium mitgetheilten Normalien im Originale aufgefunden werden.

Die späteren Bestimmungen regeln aber, soferne das Herzogthum Salzburg in Betracht kommt, nur die Competenz zur Aufstellung der Chemeldscheine, beziehungsweise Checonsense, setzen auch bis 1848 stets den Unterthänigkeitsverband voraus und enthalten keine materielle Bestimmung darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Consens zu ertheilen wäre. Letzteres gilt auch von der Bestimmung im §. 34, §. 4, der Salzburger Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, welche über die materielle Frage, wer eines Consenses bedarf, dann ob und in welchen Fällen der Gemeindeausschuß die Ertheilung verweigern könne, keinerlei Bestimmung trifft.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher als gesetzlich nicht begründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden. —

So der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof.

Was soll nun mit Rücksicht auf diese Entscheidung der zur Intervention bei Eheschließungen gesetzlich berufene Seelsorger thun, wenn ein im Kronlande Salzburg heimatsberechtigter Gewerber sich meldet? Soll er denselben mit Bezugnahme auf die citirte Entscheidung ohne Beibringung eines politischen Checonsenses zur Eheschließung zulassen, — und sich so der Gefahr aller üblen Consequenzen eines incorrecten Vorgehens aussetzen, falls die Salzburger

f. f. Landesregierung, eventuell Landesvertretung, ungeachtet dieser doctrinären Urheilsbegründung auf der im Lande seit länger als 200 Jahren gehandhabten Praxis besteht und verlangt, daß Eheverber den politischen Consens beibringen? Oder soll er vom Salzburger Rupturienten den politischen Consens verlangen — und demselben unöthige Mühen, Auslagen, Zeitverschleppung, Ackerer ic. ic. verursachen, wenn die f. f. Landesregierung, resp. Landesvertretung von Salzburg mit der angeführten Entscheidung des f. f. Verwaltungs-Gerichtshofes sich zufrieden gibt? —

Diese Erwägungen haben den Gefertigten veranlaßt, sich mit der Bitte an das Hochwürdigste b. Ordinariat zu wenden, hochdasselbe wolle an competenter Stelle gnädigst Auskunft darüber erwirken, wie es denn rücksichtlich der in Rede stehenden Entscheidung nunmehr bezüglich des politischen Eheconsenses mit Salzburg'schen Eheverbern zu halten sei. Das Hochwürdigste Ordinariat hier wandte sich in dieser Angelegenheit an das Hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat in Salzburg, und erhielt von hochdem-selben nachfolgende Antwort:

Nr. 1485.

Hochwürdigstes, bischöfliches Ordinariat!

In Beantwortung der sehr geehrten Note des hochwürdigsten, bischöflichen Ordinariates in Linz vom 21. Mai l. J. B. 2846 beeht sich das gefertigte Ordinariat in Betreff des politischen Eheconsenses eine in das hiesige Diöcesan-Verordnungsbüllt aufgenommene Kundmachung des f. f. Statthalters von Tirol vom 29. September 1871, B. 16142 in Abschrift mitzutheilen, aus welcher das hochwürdigste bischöf. Ordinariat entnehmen wolle, daß im Kronlande Salzburg der politische Eheconsens noch bestehé, und daß salzburgische Eheverber vor der Trauung den Nachweis zu liefern haben, daß ihnen Seitens ihrer Heimatsgemeinde die Be-willigung zu ihrer Verehelichung ertheilt worden sei.

In Salzburg besteht der politische Eheconsens schon seit dem Jahre 1667. Als im Jahre 1863 von der h. Regierung an die Land-tage die Anfrage geschah, ob der Aufhebung des Eheconsenses ein Hinderniß im Wege stehe, wurde im Salzburger Landtage ein Gesetzentwurf auf Aufhebung des Eheconsenses in Salzburg nicht vorgelegt, indem fast sämtliche Gemeinden um Beibehaltung und um strenges Vorgehen bei Ertheilung von Eheconsensen petitionirten. So blieb es bis in die neueste Zeit, in welcher die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes am 12. April 1883, daß eine gütige Vorschrift über den Eheconsens im Herzogthume Salzburg nicht mehr bestehé, nur die Wahl übrig ließ, entweder einer vollkommenen Eheschließungs-Freiheit im Lande die Wege geebnet zu sehen, oder aber eine legislative Reform durch Vorichlag eines Gesetzes über den politischen Eheconsens anzubahnen. Es wird nun dem Salzburger Landtage in der gegenwärtigen Session ein Gesetzentwurf,

womit der politische Eheconsens im Herzogthume Salzburg geregelt wird, zur Berathung vorgelegt werden.

Salzburg den 30. Mai 1883.

Fürsterzbischöfl. Ordinariat

Fr. Schleindl m. p.,

Conſift.-Rath.

G. Mayr m. p.,

Kanzler.

Die diesem Schreiben in Abschrift beigeschlossene Kundmachung des k. k. Statthalters von Tirol vom 29. Sept. 1871 J. 16142 lautet:

Den politischen Eheconsens betreffend:

„Aus Anlaß eines Falles, wo gegen das Aufgebot einer Ehe, welche ein in diesem Statthalterei-Gebiete sich aufhaltender Angehöriger eines anderen Landes der österr. Monarchie einzugehen beabsichtigte, aus dem Grunde Unstand erhoben wurde, weil derselbe mit dem polit. Eheconsense sich nicht auszuweisen vermochte, wird hiemit bekannt gegeben, daß der polit. Eheconsens dermalen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger besteht, welche in einem der Länder: Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimatsberechtigt sind.“

In Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich und Böhmen wurde der polit. Eheconsens durch die Landesgesetze vom 20. und 22. September, 31. October und 1. December 1868, im Küstenlande und in Kärnthen aber als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem factischen Brauche beruhend, mit den Erlässen des Ministers des Innern vom 16. Decemb. 1867, Nr. 5356 und vom 25. Febr. 1868, Nr. 709 im administrativen Wege aufgehoben.

In Galizien und in der Bukowina besteht der polit. Eheconsens weder gesetzlich noch factisch mehr zu Recht, und in Dalmatien hat eine die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden.“ —

Das Schreiben des hochwürdigsten, fürsterzbischöflichen Ordinariates und die denselben beigeschlossene „Kundmachung“ besagen es zu deutlich, daß der politische Eheconsens im Kronlande Salzburg noch gegenwärtig zu Recht bestehe, als daß ich es wagen möchte, einen Salzburger mit Rücksicht auf die Eingangs angezogenen „Entscheidungsgründe“ des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes ohne Beibringung des politischen Eheconsenses zur Eheschließung zuzulassen.

Linz, 7. September 1883.

Ferd. Stöckl,
Pfarrprovisor.

VI. (Ist es erlaubt, den Gesang der Präfation mit der Orgel zu begleiten?) Zur Beantwortung dieser Frage möge Nachstehendes dienen:

1. Das Caeremoniale Episcoporum, welches im 1. Buche 28 Cap. ausführlich angiebt, wann die Orgel zu spielen sei, enthält